



**Internationales Zentrum für Menschenrechte
Netzwerk Menschenrecht**

IZMR Bielfeldtweg 26 21682 STADE

IZMR

öffentlich-universelles Recht
Globalrechtgemeinschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

Rechtamt
Bielfeldtweg 26, ID-21682] STADE

Verwaltung:
Mühlhäuser Straße 1, ID-99986]
LANGULA

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609142
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

an den Verantwortlichen Christian der jP. NOTAR GASSER
Ing.-Baller-Straße 10

[A-6460] IMST

IZMR, 04.12.2015 nach Jesus

**Rechtdurchsetzung 20151203-AdM-1-1-1 / [A-6460]-NOTOBLIGATION-GASSER
UN-Résolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta**

gemäß Art. 25 GG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Konvention
Art. 1, 142, 144 im Vertrag 0.518.51 genfer Konvention

Verantwortlicher der wertgeschätzten jP. Notar GASSER,

am 03.12.2015 reiste Ich vom Amt für Menschenrecht aus Deutschland nach Österreich an und war gegen 15:00 Uhr im Notariat, da bereits vor Tagen ein Notartermin für eine Unterschriftsbeglaubigung für das Amt der Menschen vereinbart wurde.

Als sie als Notar das zu unterzeichnende Gründungsdokument erhalten hatten, kamen sie verspätet in den Versammlungsraum und fingen an, irgendwelche Scheingründe herunterzufaseln, um den öffentlichen Notarauftrag auf keinen Fall zu erfüllen.

Zu den Scheingründen führten sie an, daß 12 Menschen unterschreiben wollen, obwohl auch eine Vereinsgründung mindestens 7 Personen verlangt oder eine Erbengemeinschaft mehr als nur aus einer Person in der Regel besteht, so daß es nicht am Aufwand scheitern konnte. Dann fingen sie aus dem Sachzusammenhang des Notarauftrages heraus an, daß es ein politisches Gesetz der Grunderwerbsteuernovelle gibt, und als sie dann zur Vernunft aufgerufen werden mußten, gaben sie ihre tatsächlichen Gründe an, daß sie zum Beispiel für eine spanische Lottogemeinschaft oder für ein arabisches Zeichen, das aussieht wie eine Bombe, ihren guten Namen nicht hergeben möchten. Es handelt sich um die Blume des Lebens.

Sie haben Uns mit ihrem Unfug nicht nur belanglos unterhalten, sondern Unser Glaube an die Menschheit, in Unserer Menschenwürde schwer beleidigt.

IZMR - Bielfeldtweg 26, ID-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Da Wir ein Glaubensbekenntnisbund im Heiligen Auftrag sind, um Menschen in der jP. Republik Österreich zu helfen und Unsere Daten bereits auf der Unterschriftsliste sind, waren ihre beleidigenden Beispiele und Gründe völlig absurd, denn Wir sind völkerrechtlich eine für Menschen Hilfe bringende natürliche Organisation.

Sie wurden dann nach dem genfer Abkommen IV. befragt und kannten sich nicht aus, in der die beste öffentliche Aufnahme von ihnen zu gewähren ist. Sie handelten mehrfach gegen das Völkerrecht und weigerten sich das natürliche Völkerrecht anzuerkennen, denn

Ich bin umfassend und institutionell Grundrecht berechtigt, durch

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung **ECHR 75529/01 SÜRMELI**
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB).

Als Recht- und Schriftgelehrter, als Prof. an der Akademie Natur- und Menschenrecht, haben sie Mich unter Hinweis auf ihren Titel Magister nicht beeindruckt, denn an den Universitäten und Hochschulen sind Recht- und Geisteswissenschaften nicht erlaubt, da Recht und Geist nicht materialisiert und justiert werden kann.



Justizia, die Verkörperung der irrigen Idee der Gerechtigkeit mit blinden Augen:

- **Wie schwer ist 1 Kubikmeter Recht, da Justizia das Recht wiegen will?**
- **Welche Farbe hat der Geist eines Menschen, da sie zum Justieren mit verschlossenen Augen den Geist erkennen möchte?**

Sie wurden auf ihre Grundrechtberechtigung als Notar befragt, und als sie nicht antworteten, wurden sie umfassend darauf hingewiesen, das sie Unserem Grundrecht verpflichtet sind.

Meine umfassende Grundrechtberechtigung, auch für Meine juristische Person SÜRMELI mit institutionellem Recht gilt auch für die jP. Republik Österreich, da die jP. Österreich sich auch der jP. Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht beigetreten und sich dem Urteil ECHR 75529/01 völkerrechtlich und vertraglich unterworfen hat. Sie verletzen Art. 53 EMRK.

Sie beleidigten Unsere Menschenrechte, Unsere Menschenwürde und verletzten Unsere Rechte, das Völker- sowie Naturrecht in diesem Zeitraum durch

Nichtwollen, Nichtkönnen, Nichtmüssen zum Nichtwissen, kann im Gefahrenbereich der Beweislast nicht wirksam in den Behörden organisiert werden.

Quelle : Zuständigkeit für den kategorischen Vollzug der völkerrechtlichen Abkommen

genfer Abkommen 0.518.51

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

**Teil IV
Vollzug des Abkommens
Abschnitt I
Allgemeine Bedingungen**

Art. 142

Unter Vorbehalt der Massnahmen, die die Gewahrsamstaaten für unerlässlich erachten, um ihre Sicherheit zu gewährleisten oder jedem andern vernünftigen Erfordernis zu begegnen, sollen sie den religiösen Organisationen, Hilfsgesellschaften oder jeder andern, den geschützten Personen Hilfe bringenden Körperschaften die beste Aufnahme gewähren. Sie sollen ihnen wie auch ihren gebührend akkreditierten Delegierten alle notwendigen Erleichterungen gewähren, damit sie die geschützten Personen besuchen, Hilfssendungen und für Erziehungs-, Erholungs- oder Religionszwecke dienende Gegenstände irgendwelcher Herkunft an sie verteilen oder ihnen bei der Gestaltung der Freizeit innerhalb der Internierungsorte helfen können. Die genannten Gesellschaften oder Organisationen können auf dem Gebiete des Gewahrsamsstaates oder in einem andern Land gegründet werden oder aber internationalen Charakter haben.

Der Gewahrsamsstaat kann die Anzahl der Gesellschaften und Organisationen, deren Delegierte ermächtigt sind, ihre Tätigkeit auf seinem Gebiet und unter seiner Aufsicht auszuüben, begrenzen; durch eine solche Begrenzung darf jedoch die wirksame und ausreichende Hilfeleistung an alle geschützten Personen nicht behindert werden.

Art. 144

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmass zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Ich nahm das Angebot, das sie ihrer Pflicht als Notar nicht nachkommen wollten an, in dem vereinbart wurde, daß sie den Grund Uns schriftlich mitteilen, daß sie ihren „guten“ Namen nicht auf dem Dokument setzten wollten, denn sonst hätten sie als Dienstleister für die 5 Minuten notfalls einen Extrabonus vereinbaren können.

Doch sie brachten dann eine schriftliche Absage aus scheinorganisatorischen Gründen, denn 12 Unterschriften wären in wenigen Minuten, bei 2 Unterschriften in einer Minute, 6 Minuten Zeitaufwand gewesen. Für diesen notariellen Auftrag war Ich 3 Tage mit Meinem geistlichen Bruder joannis über 2.000 km unterwegs, und Wir haben keine Wege und Kosten gescheut!

Sie wollten auf keinen Fall ihre wahren Absichten und Gründe schriftlich vermerken. Über diese Tatsache gibt es ein Wortprotokoll und 12 Menschen können diese Tatsache beglaubigt bezeugen.

Unsere Dritt- und Direktrechte wurden nach den völkerrechtlichen Verträgen in Art. 142 genfer Konvention IV durch ihr rechtswidriges Handeln als jP. Notar öffentlich verletzt, denn in der öffentlichen Ordnung ist privat unzulässig, weil sie Unserer Grundrechtberechtigung im Heiligen Auftrag Grundrecht verpflichtet sind.

Ich bin Vollzugsbeamter im Völkerrecht nach Art. 142 genfer Abkommen IV..

völkerrechtliche Schutzvereinbarungen:

UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164, UN-A/RES/53/144,
UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

AEMR = Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMRK = Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966

Ein aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) stammender Rechtsgrundsatz lautet:

**Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet!
Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat!**

ist rechtgültig. Auf die Gültigkeit des Grundsatzes - "**Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet**" vor dem Hintergrund, dass die deutsche (Zivil)Rechtsordnung vom römischen Recht geprägt ist, hat auch der zitierte römisch-rechtliche Rechtsgrundsatz "nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet" aus dem Corpus iuris civilis (D. 50, 17, 54) noch heute Bedeutung. Hiernach kann im Grundsatz niemand mehr Recht übertragen, als er selbst hat.

Aus diesem Grund habe Ich ihnen zum Schutz Meiner und Unserer Rechte eine Obligation ausgesprochen und gerichtet. Sie haben die Obligation angenommen, in dem sie Uns einverständlich hinausgebeten haben.

Eine Obligation (von lateinisch obligare „anbinden, verpflichten“) entsteht durch

- aus einem Vertrag,
- aus unerlaubter Handlung und
- aus ungerechtfertigter Bereicherung.

beglaubigte Begründung der Obligation durch die Tat:

Aus diesem Grund darf Ich und dürfen Wir ihnen als jP. Notar und Verantwortlicher Christian GASSER eine Obligation wegen Verletzung der Individualrechte öffentlich richten, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Ich habe ihnen zur Abwendung von pflichtwidrigen Unterlassungs- und Gefährdungshandlungen eine Obligation in Höhe von 5.000.000,00 Euro sofort vollstreckbar anerkannt und vollstreckbar ausgesprochen sowie berechtigt gerichtet, nachdem Ich sie mehrfach auf das genfer Abkommen, auf ihre Pflicht zur Mitwirkung hingewiesen hatte, denn juristische Personen haben im öffentlichen Recht keine Grundrechte, denn nach der

Konfusions- und Durchscheinargumentation

können sie nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig grundrechtberechtigt sein.

Da sie das genfer Abkommen nicht kennen wollten und sie darauf hingewiesen worden sind, daß sie den Wortlaut des genfer Abkommens III. und IV. wissen und bei sich tragen müssen, da sie damit gegen die Immunitätsregeln im Völkerrecht verstoßen und sich in der Metaphysik unmündig halten wollten, denn Aufklärung ist der Ausweg aus der Unmündigkeit, war eine Obligation die letzte Möglichkeit für sie und Uns.

Ich habe ihnen eine Obligation in Höhe von 5.000.000,00 Euro sofort vollstreckbar anerkannt und vollstreckbar ausgesprochen und gerichtet.

Gerichtstand-Oligation: Gerichtshof der Menschen, Bielfeldweg 26, [D-21682] STADE

Vollzug-Übereinkommen

Vollstreckung- nach Art. 142,149 genfer Abkommen IV erfolgt nach New Yorker Übereinkommen 0.277.12 – Genf vom 10.06.1958 wegen Verletzung des Vertrages nach dem Alien Tort Statute, kurz ATS oder Alien Tort Claims Act (Gesetz zur Regelung von ausländischen Ansprüchen) vor Bundes- und Landesgesetzen!

Die Beweisaufzeichnungen, -Video-, Ton- und Protokollaufzeichnungen-, werden erst nach Befriedigung der Obligation gelöscht, da sie eine völkerrechtliche unerlaubte und strafbare, beleidigende und schadhafte Handlung begangen haben.

Nach Fristablauf der Wohlverhaltensphase und Nichtzahlung der gesamten Leistungsvertragschuld und Verfristung gilt für sie als Schuldner ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu den obigen Tatsachen und Annahmen mit allen Konsequenzen

- zu einem privaten, kommerziellen Pfandrecht vom Gläubiger zu bestimmender Höhe
- zur Publikation der Notiz über dieses Pfandrecht, in ein vom Gläubigerfrei global wählbares straf- und zivilrechtliches Schuldnerverzeichnis
- als ihren unwiderruflichen und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche und natürliche Mittel.
- res judicata und stare decisi in dieser Angelegenheit der Leistungsvertragschuld.

Da Wir Uns in der kategorischen Rechtrealität befinden, gilt beredete Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit“ unterstellt. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Die Notarkammer wird über die Obligation unterrichtet werden, wenn sie bis zum 11.12.2015 – 24:00 Uhr nicht ihre Schuld begleichen. Weitere Schäden und Folgeschäden sind von ihnen gesondert zu tragen, denn im öffentlichen Recht ist privat verboten. Sie haben immer wieder erklärt, daß sie ein öffentlicher Dienstleister sind, haben aber ihre Dienstleistung als Notar privat geführt.

mit der gebührenden Wertschätzung

mustafa-selim von Amasya



Botschaft zu Recht als Botschafter im Heiligen Recht der Garantienpflicht, Ich, 28.11.2015 mustafa-selim von Amasya – ganzheitlich geistiglebediGener Mensch – ganzheitlicher Rechträger im Rat der Weisen- ein kategorisches Zeichen der Vernunft

Grundrecht-Pflichtanerkennung

- unzweifelhafte Unterwerfung der 47 jP. Mitgliedsstaaten des Europarates durch Erkennung in öffentlicher Feststellung ECHR 75529/01
- (Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 25 Grundgesetz, Art. 53 EMRK, Art. 6 EGBGB)

EINGELANGT

01. Dez. 2015

Mag. Christian Gaspar